



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle  
Stadt/Markt/Gemeinden  
(einschließlich der Städte  
mit eigenem Statut)  
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen  
LF5-TSG-35/398-2025 2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

|   |
|---|
| E-Mail: <a href="mailto:post.LF5@noel.gv.at">post.LF5@noel.gv.at</a><br>Bürgerservice: 02742/9005-9005<br>Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a> |
|---|

|       |                                    |                          |                |
|-------|------------------------------------|--------------------------|----------------|
| Bezug | Bearbeitung                        | 02742/9005-<br>Durchwahl | Datum          |
| -     | Dr. med. vet. Jakob Pro-<br>chaska | 13936                    | 02. April 2026 |

Betrifft  
BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II  
Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes 2025/2026

**Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Veranlassung der Verlautbarung der Beilagen durch Anschlag an der Amtstafel.**

Aufgrund des Rückgangs der positiven H5N1-Wildvogelfälle ist ganz Österreich ab dem **04.04.2026 als Gebiet mit erhöhtem Risiko** definiert. Die Gebiete mit stark erhöhtem Risiko (Stallpflicht) wurden in ganz Österreich aufgehoben. Es sind jedoch weiterhin die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 der Vogelgesundheitsverordnung einzuhalten (Beilage 1).

Die aktuelle Situation ist auf der Homepage des Landes NÖ dargestellt [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at). Auf der Homepage werden Karten zur Verfügung gestellt, mit denen die Bürgerinnen und Bürger feststellen können, ob sie sich in einem Risikogebiet und in einer Sperrzone befinden.

Grundsätzlich sollte auf die jeweils aktuellen Informationen des Landes ([Geflügelpest \(Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“\) - Land Niederösterreich](#)) und des Bundes ([Aviäre](#)

[Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\) - KVG](#)) Bedacht genommen werden. Auf der Homepage der AGES befinden sich zusätzliche Informationen in Form von Kurzvideos und Merkblättern zur aviären Influenza. ([Vogelgrippe - AGES](#)).

### **Meldung von Geflügelhaltungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass **JEDE** Geflügelhaltung (auch jene, mit weniger als 50 Tieren) bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Beilage 1: Pflichten für Tierhalter und Tierhalterinnen

Beilage 2: Kundmachung zur Festlegung der Risikogebiete mit Anlage

**Das Schreiben vom 21.11.2025 ist aufgehoben und wird durch dieses Schreiben ersetzt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Mag. G r a f, MSc

# Geflügelpest – Pflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter

## Maßnahmen in Gebieten mit erhöhtem Risiko

- **Trennung der Tierarten:** Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt gehalten werden.
- **Schutz vor Wildvögeln:** Geflügel ist vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze/Dächer) oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall bzw. unter einem Unterstand.
- **Sichere Wasserversorgung:** Keine Tränkung mit Wasser aus Sammelbecken, zu denen Wildvögel Zugang haben.
- **Biosicherheit:** Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind besonders sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
- **Meldepflicht:** Bei Rückgang der Futter- oder Wasseraufnahme, sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
- **Veranstaltungen:** Geflügelausstellungen, -schauen und Märkte sind nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt (mit Auflagen).

---

### Weitere Informationen

Aktuelle Risikogebiete und Sperrzonen in Niederösterreich:

[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) (Stichworte: Geflügelpest, Aviäre Influenza, HPAI, Vogelgrippe)

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

**§ 1.** Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

**§ 2.** Diese Kundmachung tritt mit 4. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/39 außer Kraft.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin  
Mag. Florian Fellinger